

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Heuras und Kautz

zum Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Schabl u.a. betreffend

Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, LT-787/A-1/46

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Schabl u.a. beiliegende
Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzentwurf ist folgende Promulgationsklausel voranzustellen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:“

2. Der Titel lautet: „Geschäftsordnung - LGO 2001“

3. Dem Gesetz wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Abschnitt I - Die Abgeordneten zum Landtag

- § 1 Wahlschein
- § 2 Gelöbnis der Abgeordneten
- § 3 Sitz und Stimme
- § 4 Zuordnung
- § 5 Immunität der Abgeordneten
- § 6 Teilnahmepflicht der Abgeordneten
- § 7 Verhinderung an der Teilnahme
- § 8 Mandatsverlust

Abschnitt II - Die Präsidenten

- § 9 Wahl der Präsidenten
- § 10 Funktionsdauer der Präsidenten

§ 11 Geschäftsführung des Präsidenten

§ 12 Vorsitz und Stimmrecht

Abschnitt III - Organisation des Landtages

§ 13 Präsidialkonferenz

§ 14 Landtagsklubs

§ 15 Schriftführer und Ordner

§ 16 Landtagsdirektion

§ 17 Finanzielle Erfordernisse

Abschnitt IV - Tagungen und Sitzungen des Landtages

§ 18 Einberufung zur ersten Sitzung

§ 19 Wahl der Mitglieder der Landesregierung

§ 20 Gelöbnis der Mitglieder der Landesregierung

§ 21 Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bundesrates

§ 22 Einberufung zu weiteren Sitzungen

§ 23 Eröffnung

§ 24 Tagesordnung

§ 25 Amtliche Verhandlungsschrift

§ 26 Sitzungsberichte

§ 27 Verhandlungs- und Geschäftssprache

§ 28 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 29 Sachliche Immunität

§ 30 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Landesregierung

Abschnitt V - Verhandlungsgegenstände des Landtages

§ 31 Allgemeines

§ 32 Selbstständige Anträge von Abgeordneten

§ 33 Dringlichkeitsanträge

§ 34 Selbstständige Anträge von Abgeordneten

§ 35 Initiativen der Landesbürger und der Gemeinden

§ 36 Vorlagen der Landesregierung

§ 37 Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes

§ 38 Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern

§ 39 Anfragen und Anfragebeantwortungen

- § 40 Aktuelle Stunde
- § 41 Eingaben an den Landtag
- § 42 Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsunterlagen

Abschnitt VI - Ausschüsse des Landtages

- § 43 Wahl der Ausschüsse
- § 44 Konstituierung der Ausschüsse
- § 45 Teilnahmepflicht und Erlöschen der Ausschuss-(Unterausschuss)-mandates
- § 46 Unterausschüsse
- § 47 Untersuchungsausschüsse
- § 48 Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungshof-Ausschusses
- § 49 Teilnahme anderer Personen an Ausschusssitzungen
- § 50 Beschlussfähigkeit und Geschäftsbehandlung
- § 51 Berichterstattung der Ausschüsse und Minderheitsberichte
- § 52 Fristsetzung
- § 53 Verhandlungsschrift
- § 54 Verfahren

Abschnitt VII - Verhandlung und Abstimmung im Landtag

- § 55 Berichterstattung
- § 56 General- und Spezialdebatte
- § 57 Wortmeldung und Wortergreifung
- § 58 Redezeitkontingente
- § 59 Tatsächliche Berichtigung
- § 60 Anträge
- § 61 Berufung auf die Geschäftsordnung
- § 62 Schluss der Rednerliste
- § 63 Schluss der Debatte und Reihung der Anträge
- § 64 Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse
- § 65 Ausübung des Stimmrechtes
- § 66 Abstimmung
- § 67 Durchführung von Wahlen
- § 68 Engere Wahl und Losentscheidung
- § 69 Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen

§ 70 Änderung der Geschäftsordnung

§ 71 Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechtes

4. Die Zitierung der NÖ Landesverfassung 1979 mit „L-VG“ wird durch „NÖ LV 1979“ ersetzt.
5. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 wird einheitlich mit „LWO, LGBl. 0300“ zitiert.
6. Das NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz wird mit „NÖ IEVG, LGBl. 0060“ zitiert.
7. Im § 8 Abs.1 wird nach der Ziffer 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. im Falle der erneuten Zuweisung bei einem Mandat auf Zeit (Artikel 20a) NÖ LV 1979.“